

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Neufassung Benutzungs- und Gebührensatzung für die Grüngutannahme der Gemeinde Wadgassen (GrünGS)**

Durch die Gesetzesnovelle des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes und des EVS-Gesetzes wurde der rechtliche Rahmen für die Entsorgung des Grüngutes neu gefasst und die Kommunen im Saarland sind verpflichtet, die Grüngutverwertung entsprechend dieser Vorgaben neu zu regeln.

Der Gemeinderat Wadgassen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 für den Entsorgungsbetrieb Wadgassen (EBW), Eigenbetrieb der Gemeinde Wadgassen, nachfolgende Satzung beschlossen:

### **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Grüngutannahme der Gemeinde Wadgassen (GrünGS)**

Aufgrund der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 26.4.1978 i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.5.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 55 Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt S. 2393), der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26.11.1997 (Amtsblatt S. 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2016 (Amtsblatt I S. 1150) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Wadgassen vom 14. Dezember.2018 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Gemeinde Wadgassen. betreibt eine Grüngutannahmestelle als Teil der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung.

(2) Die Anlage dient der Annahme von Grüngut, Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleichbarer kompostierfähiger Materialien gemäß § 2.

(3) Zur Beseitigung der im Gebiet der Gemeinde Wadgassen anfallenden Stoffe im Sinne des § 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 steht die Anlage allen Einwohnern/Einwohnerinnen und Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen der Gemeinde Wadgassen zur Verfügung.

Angenommen wird nur Grüngut von Liegenschaften in der Gemeinde Wadgassen. Grüngut von Grundstücken, auf denen sich keine privaten Haushaltungen befinden, wird nur in haushaltsüblichen Mengen angenommen.

(4) Bei Nutzung der Grüngutannahmestelle ist vom von der/dem Anlieferer/in bzw. Nutzer/in ein Herkunftsnachweis des Grünguts vorzulegen.

## **§ 2 Definition**

(1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle (AVV 20 02 01) wie z. B. Baum- und Grünschnitt, Laub, Äste, Strauchwerk und vergleichbare Materialien im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 2 SAWG. Darunter fallen alle Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (privates Grüngut). Weiterhin fallen darunter alle Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von kommunalen Grundstücken anfallen (kommunales Grüngut), soweit deren Abfallerzeuger keine eigenständige Verwertung im Sinne des § 7 Abs. 2 bis 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vornehmen. Sie fallen in Gärten und Grünanlagen an sowie bei der Landschaftspflege und der Straßen- und Gewässerunterhaltung.

(2) Von der Übernahme durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:

- a) stoffhaltiges Grüngut,
- b) Grüngut, in dem Biogut enthalten ist,
- c) Grüngut, das mit Schadstoffen belastet ist,
- d) Stämme über 15 cm Durchmesser oder über 2 Meter Länge und Wurzelstöcke,
- e) Altholz, auch unbehandelt,
- f) Erdreich, Oberbodenabtrag oder Grasnarbe.
- g) Abfälle aus Tierhaltung (Stall- und Kleintiermist),
- h) Obst- und Gemüseabfälle,
- i) Speisereste,
- j) Grüngut, das gesundheitsschädlich oder nicht zur stofflichen oder energetischen Verwertung geeignet ist, wie z. B. Riesen-Bärenklau (Herkulesstaude), Ambrosia (Beifußblättriges Traubenkraut), Grüngut mit Schädlingsbefall.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 handelt.

(4) Abfälle dürfen auf der Grüngutannahmestelle nicht verbrannt werden. Es dürfen keine wassergefährdenden chemischen Mittel auf der Anlage verwendet werden. Es besteht ein striktes Rauchverbot auf dem Gebiet der Annahmestelle.

(5) Die Gemeinde Wadgassen kann die Annahme aus mit dem Betrieb der Annahmestelle zusammenhängenden Gründen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussetzen.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

- (1) Die Benutzung der Einrichtung ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Der Werkleiter/die Werkleiterin wird ermächtigt, die Öffnungszeiten jahreszeitlich bedingt festzusetzen.
- (2) Die vom Werkleiter/von der Werkleiterin festgesetzten Öffnungszeiten werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde veröffentlicht.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten und die Benutzung der Annahmestelle untersagt.

### **§ 4 Anlieferungs- und Abladebetrieb**

- (1) Soweit sich aus der Betriebsordnung der einzelnen Annahmestelle nichts anderes ergibt, gelten die nachfolgenden Regelungen für die Benutzung der jeweiligen Anlage.
- (2) Der Zutritt zu der Anlage ist nur nach vorheriger Anmeldung am Eingang nur zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten gestattet.
- (3) Abladungen vor dem Sammelplatz sind verboten.
- (4) Die Anlieferer sind verpflichtet, sich mit den Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger vertraut zu machen.
- (5) Bei Betriebsstörungen innerhalb des Sammelplatzes und den dazu gehörigen Flächen kann die Annahme von Grüngut sofort eingestellt werden.
- (6) Das Betriebspersonal ist befugt, die angelieferten Materialien zu untersuchen und auch nach dem Entladen zurückzuweisen. Die durch die Zurückweisung entstehenden Mehrkosten (Personal- und Geräteeinsatz) sind vom Anlieferer zu erstatten.
- (7) Verstöße gegen diese Satzung und eine Betriebsordnung kann zur Annahmeverweigerung des Grünguts führen.
- (8) Die Anlieferung und die Zwischenlagerung des anfallenden Grünguts haben auf den dafür bestimmten Flächen bzw. in die hierfür vorgesehenen Behältnisse der Annahmestelle zu erfolgen.
- (9) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (10) Die Ladung der Fahrzeuge ist so zu sichern, dass Verunreinigungen der An- und Abfahrwege und der Anlagen vermieden werden.

(11) Die Geschwindigkeit für alle Fahrzeuge darf 10 km/h nicht überschreiten. Im Übrigen finden innerhalb der Annahmestelle für den Kraftfahrzeugverkehr die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Anwendung.

(12) Anlieferungsfahrzeuge werden an bestimmte Entladestellen eingewiesen.

(13) Der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten bzw. hinter von ihnen aufgenommenen Behältern während des Öffnens von Entladeklappen und dergleichen ist untersagt.

(14) Beschilderte Gefahrenzonen sind zu beachten. Sammelbehälter, Leitplanken, Schranken, Poller, Geländer und andere bauliche Einrichtungen, sofern diese nicht für die Befüllung von Sammelbehältern zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht bestiegen werden.

(15) Beim Be- und Entladen ist der Fahrzeugmotor abzustellen, sofern dies nicht für den Entladevorgang technisch notwendig ist.

(16) Personen- und Sachschäden sind dem Betriebspersonal unverzüglich zu melden.

(17) Das Rückwärtsfahren innerhalb des Betriebsgeländes sowie die Fahrzeugentladung regeln sich nach den gültigen Unfallverhütungsvorschriften.

(18) Die Entleerung der Fahrzeuge ist im Interesse einer zügigen Abfertigung schnellstmöglich und ohne unnötigen Aufenthalt an den Entladestellen durchzuführen. Nach dem Abladen haben die Fahrzeuge das Gelände unverzüglich zu verlassen.

## **§ 5 Haftung**

(1) Das Betreten und Befahren der Annahmestelle sowie ihrer Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, haftet der Benutzer/die Benutzerin.

(2) Es wird keine Haftung für eine unfallfreie Entladung oder für sonstige Schäden an den Fahrzeugen und Aufbauten übernommen.

(3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Annahmestelle steht dem Benutzer/der Benutzerin kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung zu.

(4) Wird angeliefertes Grüngut oder sonstiges Material vom Betriebspersonal wegen Unzulässigkeit nach § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 6 und 7 zurückgewiesen, so steht dem Benutzer/der Benutzerin kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung zu.

## **§ 6 Eigentumsübergang**

- (1) Das nicht zurückgewiesene Grüngut geht in das Eigentum der Gemeinde Wadgassen über.
- (2) Die Entnahme von Gegenständen jeglicher Art aus dem Grüngut ist untersagt.
- (3) Kein Eigentumsübergang entsteht bei ausgeschlossenen Grüngut (siehe §§ 1 und 2) sowie bei solchen Abfällen, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Gefahr für die Anlage, das Bedienungs- oder Aufsichtspersonal oder die Umwelt darstellen.

## **§ 7 Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Annahmestelle werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sind zu zahlen, sobald das angelieferte Grüngut durch den Beauftragten/die Beauftragte der Gemeinde angenommen worden ist. Als Zahlungs- und Entsorgungsnachweis wird ein Beleg erteilt.
- (3) Gebührenpflichtig und zahlungspflichtig ist, wer Grüngut nach § 1 Abs. 3 anliefert. Er/Sie hat die entsprechenden Gebühren an Ort und Stelle zu zahlen.
- (4) Die Beitreibung rückständiger Gebühren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (5) Für die Anlieferung und Ablagerung des Grünguts werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Mengeneinheit</b> <b>max. Annahmemenge ohne</b> <b>Rücksprache: 3 m<sup>3</sup></b>		<b>Kosten</b> <b>€</b>
Kleinstmengen bis zum Volumen bis 250 Liter		€ 3,00
Menge mehr als 250 bis 500 Liter		€ 5,00
Menge mehr als 500 bis 1000 Liter		€ 9,00
Jede weitere angefangene 500 Liter		€ 5,00

## **§ 8 Zu widerhandlung**

(1) Wird den Anweisungen des Platzpersonals oder sonstiger Beauftragter der Gemeinde Wadgassen nicht Folge geleistet, kann der Werkleiter/die Werkleiterin diese Person von weiterem Ablagern ausschließen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer Stoffe oder Abfälle ablagert, die nicht den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung entsprechen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Bestimmungen des KrWG mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wadgassen zum Betrieb einer ortsfesten Kompostierungsanlage für pflanzliche Abfälle (KompaS) vom 28.09.1999 außer Kraft.

Wadgassen, den 15.12.2017  
Der Bürgermeister als  
Werkleiter

(Sebastian Greiber)

**Beschlossen am: 14.12.2017**  
**Ausgefertigt am: 15.12.2017**  
**In Kraft ab: 01.01.2018**

### **Hinweis:**

Gemäß § 12 Absatz 6, Satz 1 Kommunales Selbstverwaltungsgesetz (KSVG) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, gelten.